

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise»

vom 19. März 1982

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 8. Juni 1979 eingereichten Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. September 1981²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹⁾ Die Volksinitiative vom 8. Juni 1979 «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²⁾ Die Volksinitiative verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 31^{sexies} mit folgendem Wortlaut:

Art. 31^{sexies} (neu)

Zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung erlässt der Bund Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen für Waren und Leistungen marktmächtiger Unternehmungen und Organisationen, insbesondere von Kartellen und kartellähnlichen Gebilden, des öffentlichen und privaten Rechts. Soweit es der Zweck erfordert, können solche Preise herabgesetzt werden.

Art. 2

Gleichzeitig wird Volk und Ständen der Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Dieser lautet:

Art. 31^{quinquies} Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Reichen die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, eine Preisüberwachung und die Herabsetzung ungerechtfertigter Preise, insbesondere bei Kartellen und ähnlichen Organisationen, anzuordnen. Solche Massnahmen sind zu befristen; bei Beruhigung der Preisentwicklung werden sie jedoch vor Ablauf der Geltungsdauer aufgehoben.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

¹⁾ BBl 1979 II 528

²⁾ BBl 1981 III 342

Nationalrat, 19. März 1982

Die Präsidentin: Lang

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 19. März 1982

Der Präsident: Dillier

Die Sekretärin: Huber

8001

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» vom 19. März 1982

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1982
Date	
Data	
Seite	858-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.